

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte
Unterrubrik: Baugesuch
Publikationsdatum: KABDA 27.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 27.08.2027
Meldungsnummer: AM-DA50-0000006607

Publizierende Stelle
Stadt Bern - Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 3011 Bern

Baugesuch – Stauffacherstrasse 60, 3014 Bern, Bern

Titel des Bauprojekts

Stauffacherstrasse 60, 3014 Bern

Bauherrschaft: Wankdorf City Real Estate AG, Stauffacherstrasse 60, 3014 Bern

Projektierung: Her-immo GmbH, Tim Heer, Luzernstrasse 213, 3078 Richigen

Strasse Nr: Stauffacherstrasse 60

Kreis / Grundstück: 5 / 2687

Bauvorhaben: Umbau und Aufstockung Gewerbeliegenschaft zu Wohn- und Bürogebäude, Anbau eines automatischen Parkings, Installation PV-Anlage auf Flachdach

Projektänderung: Installation Photovoltaikanlage an Fassade, Verzicht auf die automatische Garage, die Galerie und die Wohnungen im 3. Obergeschoss gemäss den aufgelegten Plänen

Bauklasse: 4

Nutzungszone: Dienstleistungszone

Es werden Ausnahmen beansprucht nach:

- Art. 26 BauG von Art. 42 BO für die Überschreitung der zulässigen Fassadenhöhe
- Art. 26 BauG von Art. 43 BO für die Unterschreitung der lichten Raumhöhe
- Art. 26 BauG von Art. 58 BO für die Überschreitung der zulässigen Anzahl Vollgeschosse
- Art. 26 BauG von Art. 7 BO für die nicht vollständige Begrünung der Dachflächen

Unterlagen

<https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/186498/documents>

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Die **Einsprachefrist** läuft bis und mit **28. September 2026**.

Zudem liegen die Auflageakten beim Bauinspektorat, **Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481** in Papierform auf. Sie können während den **Öffnungszeiten, Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, Postfach, 3001 Bern einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Bauinspektorat der Stadt Bern